



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.08.2024

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	17.09.2024	zur Kenntnis

Deutschkurse und Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge hier: CDU-Antrag vom 16.03.2024

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Stellungnahme und das Prüfungsergebnis der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

In der Sitzung vom 02.07.2024 hat der Stadtrat den anliegenden Antrag der CDU- Fraktion vom 16.03.2024 betreffend „Deutschkurse und Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge“ angenommen und zur weiteren Bearbeitung an den Sozialausschuss verwiesen.

Die Verwaltung gibt nachfolgend Auskunft und Stellungnahme zu den beantragten Prüfungen.

1.

Die CDU-Ratsfraktion bittet um Prüfung und Stellungnahme, welche weiteren städtischen Räumlichkeiten für den Deutschunterricht zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Thematik der Raumkapazitäten wurde im Nachgang der Sitzung des Sozialausschusses vom 27.02.2024 aufgegriffen. Auf Nachfrage wurde seitens der VHS keine Raumproblematik bezogen auf das Angebot an Sprachkursen als maßgeblich bestätigt (siehe Niederschrift des Sozialausschusses vom 27.02.2024 zu Punkt 5).

Es wurden auch keine weiteren Bedarfe oder Anfragen nach Räumen o.ä. bei der Stadtverwaltung gemeldet.

Der Leiter der VHS, Herr Schenzer, teilte zu der Fragestellung mit:

"Das Angebot an Sprachintegrationskursen wurde in den letzten 15 Jahren im Voerder Stadtgebiet zu keinem Zeitpunkt durch irgendwelche räumlichen Restriktionen begrenzt.

Mit aktuell 20 laufenden Integrationssprachkursen gehört der VHS-Zweckverband auch landesweit zu den großen Sprachkursträgern. Der primäre Engpassfaktor in diesem Aufgabenfeld bleibt unverändert der bundesweite und auch in den hiesigen Gremien oft thematisierte Mangel an BAMF-

qualifizierten Kursleitungen. Weitere Aspekte sind hier auch die umfangreichen und leider unverändert stark papiergebundenen BAMF-Registrierungs-, Durchführungs- und Kursabwicklungsmodalitäten, die bei allen Trägern einen immensen administrativen Overhead erzwingen, dabei ist die Durchführung der TN-Erst- und Folgeberatung und die fortgesetzten Auskunftleistungen für Ausländerbehörden, JobCenter, Netzwerkgruppen und helfende Bürger personell noch gar nicht abgebildet.“

2.

Die CDU-Ratsfraktion bittet um Prüfung und Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang Asylbewerber mit gemeinnützigen Arbeiten beauftragt werden sollen.

a) Arbeitsgelegenheiten

Gesetzliche Grundlage für Arbeitsgelegenheiten ist § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gemäß § 5 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind anwendbar auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG das sind unter anderem Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und auch die Analogleistungsbezieher gemäß § 2 AsylbLG, die nach 36 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. Minderjährige Leistungsberechtigte sind daher in aller Regel von der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit befreit.

Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

Für die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG stehen weder das Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Asylgesetz noch asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit entgegen.

Die Arbeitsgelegenheiten sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit gilt § 11 Abs. 4 SGB XII entsprechend. Danach darf den Leistungsberechtigten eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

- sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
- sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
- durch die Tätigkeit die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet werden würde oder
- sie eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder
- der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Die Teilnehmer sollen über die genaue Art der Tätigkeit und die Arbeitszeiten durch einen Ansprechpartner der Arbeitsgelegenheit informiert und begleitet werden.

Für die zu leistende Arbeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG gilt gemäß § 7 AsylbLG nicht als Einkommen, d.h. eine Anrechnung auf die Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt nicht. Höhere pauschale Aufwandsentschädigungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Wird ein höherer pauschaler Stundensatz erbracht, so gilt für den überschießenden Teil nicht mehr die Privilegierung nach § 7 AsylbLG, d.h. der überschießende Teil der pauschalen Aufwandsentschädigung ist als Einkommen anzusehen, das auf die Leistungen nach dem AsylbLG anzurechnen ist.

Die Teilnehmer dürfen nicht mehrere Arbeitsgelegenheiten gleichzeitig betreiben.

Gemäß § 5 AsylbLG sollen Arbeitsgelegenheiten, soweit wie möglich, bei staatlichen, kommunalen oder auch gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Bei Verweigerung, unbegründeter Ablehnung oder bei unbegründetem Abbruch der Maßnahme ist die Rechtsfolge eine Leistungskürzung gem. §1a AsylbLG. Danach sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege in Höhe von ca. 53 der Regelbedarfsstufe zu gewähren. Die Leistungen werden bei einer Einzelperson um ca. 47 % von 413 € um 195 € auf 218 € gekürzt.

Beispiele:

In dezentralen Asylbewerberunterkünften kommen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung in Betracht. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- das Putzen der Gemeinschaftsräume
- Pflege von Gartenanlagen,
- Hilfe in der Kleiderkammer
- Sprachmittlertätigkeiten

Ebenso kommen weitere vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb der Einrichtungen in Betracht, z.B.

- im Bereich der Landschaftspflege (Unkrautbeseitigung, Säuberungsarbeiten),
- im Wegebau (Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege)

Keine Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind hingegen z.B.

- Reinigungsarbeiten im Rathaus, da für diese notwendigen Arbeiten sozial-versicherungspflichtige Beschäftigte eingesetzt werden können,
- Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schneeräumung von Verkehrswegen)

Eine wirtschaftliche Verwertung der Arbeitskraft darf bei der Ausübung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG keinesfalls im Vordergrund stehen.

b) Arbeitsmarktzugang

Aufgrund der längeren Verweildauer der Flüchtlinge in den landesrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen haben sowohl Asylbewerber als auch Geduldete bereits einen Arbeitsmarktzugang, sobald sie sich in dem Zuweisungsverfahren befinden.

Kein Arbeitsmarktzugang besteht:

- nur in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland,

- für Personen, deren Asylverfahren als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde und keine aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde,
- für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Senegal und Serbien), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben und
- für Geduldete, die das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Gestattete und Geduldete benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, die durch die örtliche Ausländerbehörde erteilt wird. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss der Beschäftigung in der Regel zustimmen. Sie prüft die Beschäftigungsbedingungen, d.h. ob vergleichbare Arbeitsbedingungen mit Inländerinnen und Inländern vorliegen (z.B. beim Lohnniveau); diese Prüfung gilt auch für Zeitarbeitsfirmen.

Aufgrund der im Jahre 2024 erfolgten gesetzlichen Änderung bestehen erleichterte Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt auch für ausreisepflichtige Ausländer und Ausländerinnen.

Änderungen im Bereich der Beschäftigungsduldung

Eine Beschäftigungsduldung von 30 Monaten ist bei Erfüllung der in §60d AufenthG genannten Voraussetzungen in der Regel zu erteilen. Zum 27.02.2024 sind Erleichterungen in Kraft getreten.



Bisherige Regelung

Erteilung der Beschäftigungsduldung möglich bei Einreise vor dem **01.08.2018**

Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigungszeit von **18 Monaten** erforderlich, Mindestbeschäftigungsumfang **35 Stunden** (20 Stunden für Alleinerziehende)

Vorduldungszeit **12 Monate**

Sicherung des Lebensunterhalts in den **12 Monaten** vor Antrag

Befristung der Regelung bis 31.12.2023

Neue Regelung

Erteilung der Beschäftigungsduldung möglich bei Einreise vor dem **31.12.2022**, inklusive Verlängerung der Fristen zur Identitätsklärung

Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigungszeit von **12 Monaten** erforderlich, Mindestbeschäftigungsumfang **20 Stunden**

Bleibt

Bleibt

Unbefristet

c) Zahlen der Stadt Voerde:

Bei der Stadt Voerde sind aktuell 184 Personen im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, das sind 73 alleinreisende Männer und 11 alleinreisende Frauen. Hiervon verfügen 32 Männer über eigenes Einkommen und stellen den Lebensunterhalt selbst sicher.

41 Männer und 11 Frauen gehen keiner Tätigkeit nach.

Demzufolge kommen grundsätzlich 52 Personen als mögliche Teilnehmer für eine Arbeitsgelegenheit, vorausgesetzt die Zumutbarkeit der Verpflichtung, in Betracht.

- Die Altersstruktur ist wie folgt aufgeteilt:

Männer		Frauen	
Ü18 (insg.)	41	Ü18 (insg.)	11
18-29 Jahre	23	18-29 Jahre	4
30-49 Jahre	14	30-49 Jahre	5
50-59 Jahre	3	50-59 Jahre	1
60-65 Jahre	1	60-65 Jahre	1
Ü65 Jahre	0	Ü65 Jahre	0

- 8 Personen besitzen eine Duldung und 44 Personen eine Aufenthaltsgestattung.

Alle 52 Personen wären auch berechtigt eine reguläre Arbeit aufzunehmen, obwohl sie noch nicht in der Zuständigkeit des Jobcenters stehen..

Grundsätzlich bedeutet die Schaffung der Arbeitsgelegenheiten deutlichen Mehraufwand hinsichtlich der personellen und zeitlichen Ressourcen - in der Verwaltung und beim Träger der Arbeitsgelegenheit mit geringer Aussicht auf Erfolg.

Im Jahr 2016 legte die Bundesregierung ein Programm auf, mit dem jedes Jahr 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge geschaffen werden sollten. Weil sich wegen des Flüchtlingszuzugs die Asylverfahren in die Länge zogen, sollte die Wartezeit mit den "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" (FIM) überbrückt werden. Doch die Resonanz blieb gering. Von September 2016 bis Dezember 2020 fingen laut Bundesagentur für Arbeit (BA) 39.442 Personen eine solche Maßnahme an. Laut Statistischem Bundesamt bekamen Ende 2022 bundesweit nur 4.675 Asylsuchende Geld für Arbeitsgelegenheiten bezahlt.

Auch die aktuellen Erfahrungen und die Erfahrungen der vergangenen Jahre der umliegenden Kommunen zeigen, dass der Kreis der möglichen Teilnehmer für Arbeitsgelegenheiten klein ist. Bei den meisten Flüchtlingen ist zudem der Wunsch groß, eine reguläre Arbeit aufzunehmen, zumal bei der Vielzahl bereits die rechtlichen Voraussetzungen hierfür bestehen. Die Arbeitsgelegenheit erleichtert nur selten den Zugang zum Arbeitsmarkt. Darüber hinaus können die Teilnehmenden während der Maßnahme weder einen Sprach-/Integrationskurs besuchen noch sich um die Stellensuche auf dem ersten Arbeitsmarkt kümmern. Die Sprache ist darüber hinaus ein wesentlicher Schlüssel der Integration und des Zugangs zum ersten Arbeitsmarkt.

Der Caritasverband bietet bereits im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung unter anderem folgende Maßnahmen an:

- die Vermittlung in Deutsch- und Integrationskurse
- Integration durch Beschäftigung und Arbeit
- niedrigschwelliger Sprachkurse unter ehrenamtlicher Leitung
- seit dem 1.9.2024 Beschäftigungsprojekt für schutzsuchende Menschen (Sprachtraining, Bewerbungstraining, Berufsamerkenungsverfahren, Vermittlung in Beschäftigung)

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sich lediglich auf einen kleinen Personenkreis beziehen kann, ein hoher personeller Aufwand auf Seiten der Verwaltung, einer geringen Erfolgsquote gegenüberstehen und die Integration in den ersten Arbeitsmarkt behindern, was eigentliches Hauptbestreben zur Integration von Flüchtlingen sein sollte.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Antrag CDU-Fraktion 16.03.2024
- (2) Stellungnahme Caritas CDU-Antrag